



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Zur fachärztlichen Weiterbildung

Zur fachärztlichen Weiterbildung

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 045/24
Abschluss der Arbeit: 10.07.2024
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen der ärztlichen Weiterbildung	4
3.	Weiterbildungsbefugnis und Weiterbildungsstätten	6
4.	Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung	7
5.	Behandlung von Kindern und Jugendlichen	8

1. Einleitung

Die ärztliche Ausbildung in Deutschland wird durch den Bundesgesetzgeber in der Bundesärzteordnung (BÄO)¹ sowie der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)² geregelt und schließt mit der Approbation ab. Wer die Approbation erhalten hat, ist zur Ausübung der Heilkunde berechtigt und darf gemäß § 2 Abs. 5 BÄO die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ führen. Nach Abschluss der Ausbildung und Erteilung der Approbation kann sich eine Weiterbildung mit dem Ziel einer weiteren Spezialisierung und dem Erwerb einer Facharztbezeichnung anschließen. In Deutschland sind für alle Angelegenheiten ärztlicher Weiterbildung die 17 Landesärztekammern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts zuständig. Sie nehmen am Ende der Weiterbildung die Facharztprüfung ab. Die Weiterbildung dauert je nach Fachrichtung vier bis sechs Jahre³. Sie erfolgt durch praktische Tätigkeit und theoretische Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.⁴

Der vorliegende Sachstand befasst sich auftragsgemäß mit den rechtlichen Grundlagen der ärztlichen Weiterbildung, der Weiterbildungsbefugnis und den Weiterbildungsstätten sowie der Finanzierung. Abschließend wird auf die Befugnis zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen eingegangen.

2. Rechtliche Grundlagen der ärztlichen Weiterbildung

Die jeweils von den Bundesländern erlassenen Heilberufs- und Kammergesetze enthalten Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung, mit denen u. a. die Grundsätze zum Inhalt und zur Dauer, zum Prüfungsverfahren sowie zur Zulassung ärztlicher Weiterbildungsstätten festgelegt werden.⁵ Das Nähere, insbesondere die Dauer und den Inhalt der Weiterbildung im Detail, regeln die Weiterbildungsordnungen der einzelnen Bundesländer.⁶ Diese werden von den jeweiligen Landesärztekammern beschlossen, die somit bestimmen, in welchen beruflichen Gebieten eine Qualifikation als Facharzt bzw. Fachärztin erworben werden kann, darauf aufbauend eine Spezialisierung

-
- 1 Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 99).
 - 2 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148).
 - 3 Bundesärztekammer, Musterweiterbildungsordnung (MWBO), Abschnitt B, abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/20230629_MWBO-2018.pdf. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024.
 - 4 Bundesärztekammer, Ärztliche Weiterbildung, abrufbar unter <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/aus-fort-und-weiterbildung/aerztliche-weiterbildung>.
 - 5 Siehe z. B. §§ 29 ff. Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG), abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HeilBKGBErahmen> sowie §§ 33 ff. Heilberufsgesetz/Nordrhein-Westfalen (HeilBerG/NRW), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000065.
 - 6 Siehe z. B. Ärztekammer Berlin, Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin, Stand 2021, abrufbar unter https://www.aekb.de/dokumente/amtliche-bekanntmachungen/2022-11-29_AEKB_Amtliche-Bekanntmachung_Weiterbildungsordnung-vom-22-09-2021.pdf sowie die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein, Stand 2022, abrufbar unter https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/2020/wbo/wbo-nordrhein-2022.pdf.

in gebietsspezifischen Schwerpunkten bzw. Teilgebieten oder eine andere Zusatzweiterbildung erworben werden kann und eine entsprechende Bezeichnung geführt werden darf. Im Wesentlichen entsprechen diese Weiterbildungsordnungen der vom Deutschen Ärztetag beschlossenen (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) der Bundesärztekammer.⁷ Die MWBO umfasst aktuell 34 Fachgebiete mit weiteren Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen sowie Zusatz-Weiterbildungen. Sie enthält die Fachgebietsbezeichnungen wie Allgemeinmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie oder Kinder- und Jugendmedizin, die grundlegenden Bestimmungen über Ziel, Struktur, Verfahren und Prüfung sowie die Weiterbildungs-Inhalte, also die zu erwerbenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, in „kognitive und Methodenkompetenzen“ sowie in „Handlungskompetenzen“ unterteilt. In erster Linie hat die MWBO die Funktion einer Bildungsordnung mit Qualitätssicherungsfunktion, wobei der Nachweis über die Anerkennung einer Facharztbezeichnung neben dem Zweck der Bürgerorientierung auch der Abrechnungsfähigkeit ärztlicher Leistungen dient und haftungsrechtlich die gebotene Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Fachgebieten vorgibt.⁸

Die MWBO ist nicht verbindlich und hat für die Ärztekammern lediglich einen empfehlenden Charakter, da für alle Angelegenheiten ärztlicher Weiterbildung grundsätzlich die Länder bzw. Landesärztekammern zuständig sind. Aus diesem Grund obliegt es der jeweiligen Ärztekammer zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Form dieses Muster in ihrem Kammerbereich übernommen wird.⁹ Für jede Ärztin bzw. jeden Arzt ist daher die Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Landesärztekammer rechtsverbindlich, deren Mitglied sie bzw. er ist.¹⁰ Ein Wechsel des Fachgebietes während der Weiterbildung ist möglich. Allerdings können bereits absolvierte Zeiträume bei einem Fachrichtungswechsel nur angerechnet werden, soweit dies in der jeweiligen Weiterbildungsordnung geregelt ist. So können laut MWBO z. B. zum Kompetenzerwerb in der Anatomie bis zu zwölf Monate Weiterbildung in anderen Gebieten angerechnet werden.¹¹

7 (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer (MWBO), in der Fassung vom 29. Juni 2023, abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/20230629_MWBO-2018.pdf.

8 Scholz, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Auflage 2022, MWBO, Vorbemerkung, Rn. 2.

9 Auf Nachfrage teilte die Bundesärztekammer mit, dass es zwischen den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern und der MWBO 2018 Abweichungen gibt. Zum Beispiel hätten nicht alle Landesärztekammern, die im Jahr 2021 neu in die MWBO aufgenommene Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Infektiologie“ in ihre jeweilige Weiterbildungsordnung übernommen, da entsprechende Umsetzungsprozesse noch nicht abgeschlossen seien oder eine Aufnahme abgelehnt werde. Zudem sei in zwei Ärztekammern und abweichend von der MWBO 2018 die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Geriatrie verankert. Im Folgenden wird für den Inhalt der Bestimmungen dennoch die MWBO zitiert, da ansonsten alle 17 WBO-Bestimmungen, die sich in ihren Details der Regelungen durchaus unterscheiden können, genannt werden müssten.

10 Siehe z. B. § 2 Abs. 1 BlnHKG und § 2 HeilBerG/NRW.

11 MWBO, S. 33. Ein weiteres Beispiel findet sich in der Inneren Medizin und Infektiologie. Hier können zum Kompetenzerwerb bis zu sechs Monate Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und bzw. oder in Öffentlichem Gesundheitswesen angerechnet werden (MWBO, S. 152).

3. Weiterbildungsbefugnis und Weiterbildungsstätten

„Die Weiterbildung zum Facharzt [...] wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt“, so § 5 Abs. 1 MWBO. Erforderlich ist also eine personengebundene¹² Weiterbildungsbefugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig ist. § 5 MWBO enthält weitere Kriterien einerseits für die Erteilung der Befugnis wie die persönliche Eignung sowie den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung und andererseits inhaltliche Vorgaben für die Durchführung der Weiterbildung. Weiterbildungsstätten sind Universitäts- oder Hochschulkliniken sowie andere von der Ärztekammer zugelassene Einrichtungen wie z. B. Arztpraxen (§ 6 Abs. 1 MWBO). Voraussetzung für die Zulassung ist u. a., dass die für die Weiterbildung wichtigen typischen Krankheiten nach Zahl und Art der Erkrankten in der Weiterbildungsstätte regelmäßig und häufig genug vorkommen sowie Personal und Ausstattung der Einrichtung den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung entsprechen (§ 6 Abs. 2 MWBO). Die Weiterbildungsbefugnis wird auf Antrag, dem ein Programm für die Weiterbildung beizufügen ist¹³, bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Ärztekammer erteilt (§ 5 Abs. 6 MWBO).¹⁴

Die Weiterbildungsbefugnis kann nach § 5 Abs. 2 MWBO befristet werden. In Berlin z. B. werden Befugnisse in der Regel auf fünf Jahre befristet.¹⁵ Die Dauer richtet sich nach dem jeweils von der Weiterbildungsstätte angebotenen Leistungsspektrum. Dazu werden in einigen Bundesländern und Fachgebieten Punkte für die einzelnen Kompetenzen, die die Weiterbildungsstätte aufweist,

12 Verlässt eine weiterbildungsbefugte Person die Institution, erlischt die Weiterbildungsbefugnis und muss bei Neubesetzung ggf. neu beantragt werden, vgl. § 7 Abs. 2 MWBO.

13 Siehe näher z. B. Ärztekammer Berlin, Informationen zum Befugnisantrag, abrufbar unter <https://www.aekb.de/aerzt-innen/weiterbildung/weiterbildungsbefugnis/befugnisantrag>.

14 Jede Landesärztekammer hat ein Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten. Siehe z. B. Ärztekammer Berlin, Verzeichnis, Suche nach Weiterbildungsbefugten, abrufbar unter <https://www.aekb.de/service-kontakt/verzeichnisse/verzeichnis-der-weiterbildungsbefugten>.

15 Ärztekammer Berlin, Richtlinie zur Weiterbildungsordnung 2021, S. 11, abrufbar unter https://www.aekb.de/fileadmin/01_aerzt-innen/weiterbildung/AEKB_Richtlinie_WBO-2021.pdf. Dies schließt einen davon abweichenden kürzeren Befugnisrahmen nicht aus. So beschränkt Berlin im ambulanten Bereich der Urologie den maximalen Befugnisrahmen auf 24 Monate.

vergeben.¹⁶ Im Übrigen werden in fachspezifischen Erhebungsbögen die Weiterbildungsmöglichkeiten in der konkreten Weiterbildungsstätte erfragt und die Dauer der Befugnis entsprechend festgelegt.¹⁷

4. Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung

Die Weiterbildung in entsprechend zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgt „*im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit*“ (§ 4 Abs. 2 MWBO). Fachärztinnen und -ärzte sind während der Weiterbildung als Assistenzärztinnen und -ärzte in der Klinik oder Praxis angestellt und werden entsprechend entlohnt.¹⁸ Die allgemeinmedizinischen Weiterbildungen in den Arztpraxen und in medizinischen Versorgungszentren werden dabei unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Zuschuss an die Praxisinhaberin bzw. -inhaber gefördert. So sieht § 75a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung¹⁹ vor, dass die Kosten hierfür von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen je zur Hälfte getragen werden. Die Krankenkassen fördern auch die allgemeinmedizinische Weiterbildung im stationären Bereich. Hierzu zahlen sie den Krankenhäusern Zuschüsse außerhalb des vereinbarten Budgets (§ 75a Abs. 2 SGB V). Die jeweilige Weiterbildungsstelle ist verpflichtet, den Zuschuss so aufzustocken, dass der Gesamtbetrag einer krankenhausblichen Vergütung entspricht.²⁰ Insgesamt werden auf diese Weise bundesweit mindestens 7.500 Stellen gefördert. Einzelheiten u. a. zur Förderhöhe und zur Förderung weiterer Facharztweiterbildungen können der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V entnommen werden.²¹ Die

16 Siehe z. B. Ärztekammer Berlin, Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Facharztqualifikation Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, abrufbar unter https://www.aekb.de/fileadmin/01_aerztinnen/weiterbildung/weiterbildungsbefugnis/BEF-Kriterien_WBO2021_FA_HNO.pdf, sowie Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte (WBS), Facharzt Allgemein Chirurgie, abrufbar unter https://www.aeksa.de/files/179D6EBF2E8/WBB_Allgemeinchirurgie.pdf.

17 Siehe z. B. Ärztekammer Berlin, Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Facharztqualifikation Urologie, abrufbar unter https://www.aekb.de/fileadmin/01_aerztinnen/weiterbildung/weiterbildungsbefugnis/BEF-Kriterien_WBO2021_FA_Urologie.pdf. Ärztekammer Hamburg, Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zum Facharzt für Allgemeinmedizin, abrufbar unter https://www.aerztekammer-hamburg.org/files/aerztekammer_hamburg/aerztinnen_aerzte/weiterbildung/befugnis/WBB_Antrag_Kriterien_Allgemeinmedizin_NEU_29042024.pdf.

18 Für die Arztpraxen ist dies in § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geregelt. Im Bereich der öffentlichen Krankenhäuser finden die Regeln des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern bzw. an Universitätskliniken statt.

19 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173).

20 Wendtland, in: Beck-Onlinekommentar Sozialrecht, SGB V, Stand 1. März 2024, § 75a Rn. 5.

21 Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, in der Fassung vom 29. November 2022, abrufbar unter https://www.kbv.de/media/sp/Foerderung_Allgemeinmedizin.pdf.

Neuausrichtung der Finanzierung der Weiterbildung ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen des Deutschen Ärztetages.²²

5. Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Die Kinder- und Jugendmedizin bildet ein eigenes Fachgebiet mit entsprechenden Anforderungen. Kinder und Jugendliche müssen jedoch nicht zwangsläufig eine Kinder- und Jugendarztpraxis aufsuchen.²³ In einigen Fachgebieten müssen daher im Rahmen der Weiterbildung explizit auf Kinder und Jugendliche bezogene Kompetenzen erworben werden. So ist in der Allgemeinmedizin die Behandlung akut erkrankter Kinder und Jugendlicher als Handlungskompetenz vorgesehen²⁴, die Anästhesiologie umfasst ausdrücklich Kenntnisse zur Kinderanästhesie und das Fachgebiet Radiologie bietet einen Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie an.²⁵ Speziell für die Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern ist geregelt, dass diese nur von Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt werden dürfen, bei denen entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Behandlung von Kindern vorliegen.²⁶ Auch die vorgesehenen Jugendgesundheitsuntersuchungen „sollen diejenigen Ärzte durchführen, welche die vorgesehenen Leistungen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen erbringen können, nach dem Berufsrecht dazu berechtigt sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Hierzu zählen Fachärzte für Allgemeinmedizin und praktische Ärzte sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und Fachärzte für Innere Medizin, die sich [...] für die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entschieden haben.“²⁷

-
- 22 Zuletzt diskutiert beim 128. Deutschen Ärztetag, siehe dazu z. B. Weiterbildung: Finanzierung soll gesichert und neu aufgestellt werden, in: Ärzteblatt, 10. Mai 2024, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/151365/Weiterbildung-Finanzierung-soll-gesichert-und-neu-aufgestellt-werden#:~:text=Mai%202024&text=Mainz%20%E2%80%93%20Eine%20vollst%C3%A4ndige%20und%20hinreichende.zus%C3%A4tzlichen%20Kosten%20%E2%80%9Eausk%C3%B6mmlich%20finanziert%20werden>.
- 23 Hintergrund ist die in Deutschland geltende freie Arztwahl (§ 76 SGB V), die allerdings zum Teil dadurch eingeschränkt ist, dass Facharztpraxen nur mit Überweisung aufgesucht werden können. Siehe auch Eckes, Tanja, Wann sollte das Kind zum Facharzt?, in: Apotheken Umschau, 28. Juni 2019, abrufbar unter <https://www.apotheken-umschau.de/familie/freizeit-alltag/wann-sollte-das-kind-zum-facharzt-794827.html>. Für das Gebiet Allgemeinmedizin siehe Ärztezeitung, Hausarzt oder Kinderarzt - Wer darf welche Patienten behandeln?, 9. Juli 2008, abrufbar unter <https://www.aerztezeitung.de/Politik/Hausarzt-oder-Kinderarzt-Wer-darf-welche-Patienten-behandeln-355685.html>.
- 24 MWBO, S. 26.
- 25 MWBO, S. 30 und S. 289.
- 26 So auch die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie), Stand 12. Mai 2023, S. 6, abrufbar unter https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3190/Kinder-RL_2023-05-12_iK-2023-07-13.pdf.
- 27 Richtlinie Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie Stand 21. Juli 2016 des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Jugendgesundheitsuntersuchung (Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie), Stand 1. Januar 2017, S. 4, abrufbar unter https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1270/RL-JUG_2016-07-21_iK-2017-01-01.pdf.